



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Horst Arnold, Florian Ritter, Stefan Schuster, Klaus Adelt, Inge Aures, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Arif Taşdelen, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Combat 18 und Ku-Klux-Klan: Extrem rechte Terrororganisationen frühzeitig und nachhaltig bekämpfen und jeden Bezug unter Strafe stellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für ein Verbot jedweder Strukturen mit Bezug zu den (ausländischen) Terrororganisationen Combat 18 und Ku-Klux-Klan (KKK) einzusetzen, vorhandene Strukturen unabhängig von ihrer Größe zu verbieten und jeden positiven Bezug unter Strafe zu stellen. Dazu sollen in jedem Fall Schriftzug und Drachen-Logo von Combat 18 zählen, sowie jeder Gruppenbezug (...of the Ku-Klux-Klan), die typische Darstellung von weißen Ganzkörpergewändern mit spitzen Kapuzen und das Logo „Brennendes Feuerkreuz“.

Begründung:

Der Schutzzweck des § 86a StGB besteht in der Abwehr der symbolhaft durch die Verwendung eines Kennzeichens ausgedrückten Wiederbelebung bestimmter Organisationen sowie der symbolhaft gekennzeichneten Wiederbelebung der von solchen Organisationen verfolgten Bestrebungen. Die Norm verbannt somit die entsprechenden Kennzeichen grundsätzlich aus dem Bild des politischen Lebens und errichtet so ein kommunikatives „Tabu“. Es soll bereits jeder Anschein vermieden werden, in der Bundesrepublik Deutschland gebe es eine rechtsstaatswidrige politische Entwicklung in dem Sinne, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen in der durch das Kennzeichen symbolisierten Richtung geduldet würden.

Die allermeisten der nach 1945 verbotenen Organisationen auf Seiten der extremen Rechten geraten meist schnell in Vergessenheit. Die Szene setzt hier auf Neugründungen. Anders ist das neben den verbotenen NS-Organisationen nur noch bei Blood and Honour mit den Szenecodes B&H bzw. „28“ bei den zwei Terrororganisationen Combat 18 und dem Ku-Klux-Klan.

Wer Gruppen gründet und sie in den Bezug zu Combat 18 oder dem KKK setzt, sucht bewusst Anschluss an gewaltbereite Szenen, will sich auch an internationale Netzwerke anschließen und spielt gezielt mit der jeweiligen „Aura“ der beiden Gruppen. Ziel beider Gruppen war und ist der Kampf gegen Minderheiten von Einschüchterung bis zum bewaffneten Kampf und Mord. Der Bezug darauf darf nicht unter dem Schutz des Grundgesetzes stehen, weder im Sinne der Vereinigungsfreiheit noch der Meinungsfreiheit.

Nach derzeitiger Rechtslage ist der öffentliche Bezug auf Combat 18 und KKK weiterhin vollkommen straffrei. So wurden mehrere Fälle bekannt, in denen extreme Rechte offen mit Bezug auf die mit C18 oder „318“ abgekürzte Organisation auftraten. Combat 18 blieb als bewaffneter Arm im Jahr 2000 vom Verbot der Hauptorganisation Blood and Honour Division Deutschland und deren Jugendorganisation White Youth unberührt.

Dem geständigen Täter im Mordfall Lübcke wurden Kontakte zu mutmaßlich führenden Kadern deutscher C-18-Ableger nachgesagt.

Laut Antwort der Staatsregierung auf eine Anfrage des Abgeordneten Florian Ritter (Der. 17/18163) fällt derzeit kein Symbol des KKK unter ein Verbot des § 86a StGB. Immer wieder gibt es Ansätze, entsprechende Gruppierungen zu etablieren. INPOL kannte in der genannten Anfrage immerhin 32 (zeitweise) in Bayern wohnhafte Personen mit KKK-Tattos. Ein heutiges Mitglied des NPD-Landesvorstands plante ein „Cross-lightning zur Erbauung von Leib und Seele“. Diverse Versandhandlungen der extrem rechten Szene nutzen den Mythos KKK mit entsprechenden Shirts zu wirtschaftlichen Zwecken. In Ostritz konnte bei dem dortigen Rechtsrock-Festival ein den Klan verherrlichendes Lied von der Bühne gespielt werden.

Durch das Verbot soll erreicht werden, dass sich erst gar nicht größere Gruppen mit Bezug zu diesen reinen Terrorgruppen bilden und radikalieren können und jedweder öffentlicher Bezug im Hinblick auf ein friedliches Zusammenleben unter Strafe gestellt wird.